

Leopoldinung d. Herzogt um Rudolphs

1. Lohn manufaktur nicht bezogen, Arbeiter bleibt nicht,
2. die Zinsen foli d. Bayerns. wohnt, so soll mit d. Rudolphs
auch mit d. Lohne und Kaufs nicht zu sein sein. So magst
die Thuyer Myrmant anzulassen, so ist er not geschit.
3. die Halle ist allzu sehr verflaut in mit Thuyer und
unflot unflot.
4. man will ihn nicht lass. Solz zu Notthast und
Lindnung d. Rudolphs founen in inmaße er vor
alders bithere gewesen ist, darmit er den Rudolph. nicht
nach aller Notthast gefurden kann.

fol. 72

Leopoldinung an dr. i. Cawler Eralt.

die Anstalt nicht ist Pflicht. Ist nicht, so ist auf ist
Notthast, inman n. d. Luit. not ist gehalten mügen und
lassen eyer idem leben nach seynem willen.

wenn einer etwas merghichs vorwirkt hat
wider die reformatio, so fahn sich hart an und
verburgen denselben, darmit bleibt es eyne Loel
ausstehn, so hengen sie in bewtel und wir
nichts darans, forchten sich er mochte etwas vor ih
sagen.

Grewise hat verboten auf d. Manfary die Thuyer
n. Bayerns ~~zu~~ fünf, sol die vor-Gewalt. luff-stof
der Bayern. sol aber alles luff weiter fünf, sol
ist fündat. Lorenz Weyprecht behaupt.